

Sammlung des Kreisrechts

Satzung

des Landkreises Ammerland über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 15.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen im nachfolgenden Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- u. Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit a) ganz oder teilweise abgelehnt,

- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr abgerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 23 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstal-

ten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesem Falle findet ein Ausgleich zwischen der Behörde nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,57 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste (wie z.B. Ferngespräche, Telegramme, Telexe, Telefaxe)
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,56 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - 2. wer die Kosten durch eine dem Landkreis gegenüber abgegebene oder im mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ammerland über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 04.07.1985 außer Kraft.

Westerstede, den 15. Dezember 1994

Landrat Oberkreisdirektor

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Ammerland vom 15.12.1994

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften 1) je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	1,28
1.1.2	im Format DIN A4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren	
	Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen	
	außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen	
	entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach	
	dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht	
	werden bis auf	5,11
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	
	sowie EDV-Durchschreibesätze je angefangene Seite	
	(einschl. der 1. Durchschrift)	0,10
	jede weitere Durchschrift des EDV-Durchschreibesatzes	0,05
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten sowie EDV-Druckern	
	(schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	0,05 bis 0,51 ²)
	- Xerographische Kopie A4	0,13
	- Mikrofilm-Rückkopie A4	0,31
1.3.1.2	im Format DIN A3	0,26 bis 1,02 ²)
	- Xerographische Kopie A3	0,26
1.3.2	mit Lichtpaus- und ähnlichen Geräten	
1.3.2.1	bis zum Format DIN A3	0,26 bis 1,02 ²)
1.3.2.2	bei größeren Formaten bis zu	12,78 ²)
1.3.3	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 (Offset-Drucke)	
	in einer Auflage	
1.3.3.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,02 bis 2,05 3)
1.3.3.2	bis zu 50 Stück je Seite	1,53 bis 3,07 3)
1.3.3.3	bis zu 100 Stück je Seite	1,79 bis 3,58 3)
	bei höheren Auflagen	
	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,28 3)
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,02
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag	

	oder die Gebühr entsprechend der Größe.	
1.3.4	mit Farbkopiergeräten	0,82 bis 2,56 ²)
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen	
	und Ausweise	2,56
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstausfertigung	2,56
2.2.1.2	der Durchschrift	1,53
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-,	
	Fotokopier- oder ähnlichen Geräten sowie EDV-Druckern hergestellt	
	werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,53
2.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,02
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	E 11 bio 15 24
		5,11 bis 15,34
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind	
	Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 des Kinder- und	
2.4	Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenr Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu	I
	erheben sind)	1 02 bic 102 26
		1,02 bis 102,26
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in den Akten, Register, Karteien und dergleichen	
0.1	ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur	
	Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer	
	anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind,	
	für jeden Fall	1,53
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	_,00
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen	
3.2.1	beantwortet werden kann	2,05
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,09 bis 10,23
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche	.,00 0.0 20,20
0.2.0	Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,11
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,53
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	1,00
0.0	riasiamite zam Besotaangs , versongangs ama raimeent	
tätigwerde	ende Beamte/Ang.	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	
2. 2 .=	geh. Dienst =	25,56
	mittl. Dienst =	18,92
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert,	10,02
3.3.2	einf. Dienst =	14,32
	für jede weitere Stunde sh. 3.3.1	,
	• · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.

4 Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite 0,15 jedoch mindestens 1,02 5 Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite 10,23 6 Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist 5,11 bis 511,29 7 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde 11,25 bis 27,61 8 Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen bis zu 10.000,00 DM des Bürgschaftsvertrages 8.1 10,23 8.2 für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM 5,11 9 Vermögensverwaltung 9.1 Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen 9.1.1 bis zu 10.000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages 10,23 für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM 9.1.2 5,11 9.2 Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter

9.2.1 9.2.2 9.3	bis zu 10.000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes für jede weiteren angefangene 5112,92 Euro Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen-,	10,23 5,11
	Pfandentlassungs und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,23 bis 51,13
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,02
11	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,02
12	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,56
13	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	11,25 bis 27,61
14	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,11 4)
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16	Abgabe von Kreisplänen und -karten Lichtpausen oder Kopien vorhandener Kartenvorlagen nach Maßga der Tarifnummer 1.3.2	be

Weitergabe amtlicher gedruckter Karten zum von diesen Stellen festgesetzten Abgabepreis (z.B. der Katasterverwaltung bzw. des Nds. Landesverwaltungsamtes It. aktuellem Verzeichnis der Topogr. Landeskartenwerke des Nds. Landesverwaltungsamtes - Landesvermessung)

17 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle 11,25 bis 27,61

Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.

18 18.1	Feststellungen Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen*, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde 11,25 bis 2		
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	,	
	einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	11,25 bis 27,61	
	Tarifnummer 17 Satz 2 gilt entsprechend.		
	* sofern nicht durch privatrechtliche Bauleitungsverträge gereg	elt	
19	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sowie		
	Entscheidung über gemeinsame Veranlagung bei der		
	Abfallentsorgung	15,34	
	*(Bei Eigenkompostierung oder soweit der wirtschaftliche Vorte	eil der	
	Befreiung 50,00 DM/Jahr nicht übersteigt, wird eine Gebühr nicht gehoben.)		
20	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der		
	Wasserversorgung	15,34	
0.4			
21	Genehmigungen nach § 24 Abs. 5 sowie Ausnahmen nach § 24 A des Nds. Straßengesetzes	bs. 7 10,23 bis 153,39	
	des Nds. Straßengesetzes		
21 22 22.1			
22	des Nds. Straßengesetzes Archiv		
 22 22.1	des Nds. Straßengesetzes Archiv Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde		
22	Archiv Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten	10,23 bis 153,39 	
 22 22.1	Archiv Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	10,23 bis 153,39	
 22 22.1	Archiv Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen	10,23 bis 153,39 	
 22 22.1	Archiv Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	10,23 bis 153,39 11,25 bis 27,615) 2,05 5) 0,51 5)	
 22 22.1	Archiv Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen	10,23 bis 153,39 11,25 bis 27,615) 2,05 5) 0,51 5)	
 22 22.1	Archiv Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	10,23 bis 153,39 11,25 bis 27,615) 2,05 5) 0,51 5)	
22 22.1 22.2	Archiv Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 22.1 erhoben Benutzung des Archivs für einen Tag	10,23 bis 153,39 11,25 bis 27,615) 2,05 5) 0,51 5)	
22 22.1 22.2 22.3	Archiv Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 22.1 erhoben Benutzung des Archivs	10,23 bis 153,39 11,25 bis 27,615) 2,05 5) 0,51 5) werden.	
22 22.1 22.2 22.3 22.3.1	Archiv Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 22.1 erhoben Benutzung des Archivs für einen Tag	10,23 bis 153,39 11,25 bis 27,615) 2,05 5) 0,51 5) werden. 5,11 5)	
22 22.1 22.2 22.3 22.3.1 22.3.2 22.3.3	Archiv Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 22.1 erhoben Benutzung des Archivs für einen Tag für eine Woche für längere Zeit bis zu	10,23 bis 153,39 11,25 bis 27,615) 2,05 5) 0,51 5) werden. 5,11 5) 15,34 5)	
22 22.1 22.2 22.3 22.3.1 22.3.2	Archiv Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 22.1 erhoben Benutzung des Archivs für einen Tag für eine Woche	10,23 bis 153,39 11,25 bis 27,615) 2,05 5) 0,51 5) werden. 5,11 5) 15,34 5)	

nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung
anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt
oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene
Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder
unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt
worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche
Dritter
5,11 bis 511,296)

24	Statistik Schriftliche Auskünfte an nichtamtliche Stellen und Personen	
24.1	für die erste angefangene halbe Arbeitsstunde	19,43
24.2	je weitere angefangene Viertelstunde	9,71
24.3	zusätzlich bei Einsatz von automatischen Daten- verarbeitungsanlagen oder Bürocomputern, je Minute	5,11 bis 51,13 7)
	Daneben ggf. Kosten nach Maßgabe der Tarifnummer 1 sofern nur Vervielfältigungen oder EDV-Ausdrucke aus vorhandenen Beständen vorgenommen werden, gelangt Tarifnummer 24 nicht zur Anwendung sondern es erfolgt lediglich eine Kostenerhebung nach Tarifnummer 1	

- 1) Anmerkung zu lfd. Nr. 1.1:
 Nicht als Abschrift gilt der erneute Ausdruck von EDV-gespeicherten
 Schriftstücken (diese nach Tarifnummer 1.3.1 bzw. als Durchschreibesatz nach Tarifnummer 1.2)
- 2) Anmerkung zu lfd. Nrn. 1.3.1 bis 1.3.2.2 und 1.3.4: Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte bedingten Unterschieden in der Höhe des Aufwandes Rechnung. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages oder der Gebühr im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes.
- Anmerkung zu lfd. Nrn. 1.3.3 bis 1.3.3.3:

 Die Tarifnummern geben den Gesamtaufwand für die in einem Druckvorgang hergestellten Stücke an. Der Aufwand für ein Druckstück ergibt sich, indem man das Produkt aus der Seitenzahl (S) eines Druckstücks und aus dem der jeweiligen Tarifnummer zu entnehmenden und an der Auflagenhöhe orientierten Pauschbetrag (T) durch die tatsächliche Auflagenhöhe (A) dividiert.

Beispiel:

Es soll ein Druckstück von 90 Seiten Umfang für verschiedene Interessenten in einer Gesamtauflage von 9 Exemplaren angefertigt werden. Hierfür ergeben sich folgende Werte:

S = 90, T = 1,02 bis 2,05 Euro, A = 9.

Nach der Formel S x T sind für ein Exemplar dieses Druckstücks zwischen 10,23 und 20,45 Euro zu fordern.

- 4) Anmerkung zu lfd. Nr. 14:
 - 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
 - 2. Der Betrag, der von der Kreiskasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.
- 5) Anmerkung zu lfd. Nrn. 22.1 bis 22.3:
 Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.
- Anmerkung zu lfd. Nr. 23:
 Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.
- 7) Anmerkung zu lfd. Nr. 24.2:
 Maßgebend für die Höhe der Gebühr ist die im Einzelfall verwendete
 Maschinentype. Bei angefangenen Maschinenstunden ist je Minute 1/60 des
 jeweiligen Stundensatzes zu berechnen und auf volle Euro abzurunden.